Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gesetz. Die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln betreffend

urn:nbn:de:bsz:31-309366

r sich rchen= Dienst egeist= nicht Auf= drund sioni=

nmen ftver= cfficht d um hr zu

ereffe

t der allen dieses rung f sich

867, Da nats= nats= reits veifel ans auch Ein=

igen.

Bu §. 8.

Das Statut über den Pfarrhilfsfond überweist diesem in Artikel 2 Ziffer 2 die Zwischengefälle erledigter Pfarreien. Da nach dem Staatsgesetz und §. 4 dieses Gesetz die Zwischengefälle künftig zur Ausbesserung des Einstommens der Pfarrer verwendet und in die Centralpfarrcasse abgeliesert werden sollen, muß die erwähnte Bestimmung des Statuts ausgehoben werden.

Anlage.

Gefet.

Die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln betreffend.

friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Bergog von Bahringen.

Mit Zustimmung Unferer getreuen Stände haben Bir beichloffen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Den nach Vorschrift der Gesetze vom 9. October 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und firchlichen Bereine im Staate betreffend, und vom 19. Februar 1874, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des ersteren Gesetze, ernannten Inhabern von Kirchenämtern der vereinigten evangelisch-protestantischen und der katholischen Kirche, auf welchen die Obliegenheit einer selbstständigen Seelsorge ruht (Pfarrern), wird eine Ausbesserung des mit dem Kirchenamt verbundenen sesten Einkommens (des Pfründeeinkommens) aus Staatsmitteln nach Maßgabe der solgenden Bestimmungen gewährt.

8. 2.

Genuß einer Wohnung nebst Hausgarten und zufällige Einnahmen (Accidenzien, Stolgebühren) kommen bei ber Berechnung bes Betrages bes Einkommens nicht in Berücksfichtigung.

An dem übrigen Einkommen werden in Abzug gebracht:

1. bei Pfarreien, in welchen ständige Vicarsstellen bereits errichtet sind oder künftig mit Zustimmung der Staatsregierung werden errichtet werden, der auf 800 Mart jährlich zu veranschlagende Auswand für jede solche Stelle, soweit und solange dieser Auswand von dem Pfarrer aus dem Pfründeeinkommen zu bestreiten ist;

2. etwaige mit Zustimmung der Staatsregierung einer Pfarrpfründe auferlegte Beiträge zur Aufbringung des Ruhe= oder Sustentationsgehaltes eines außer Dienst getretenen früheren Pfründeinhabers. Jedoch darf die Gesammtsumme der nach Ziffer 2 zugelassenen Abzüge für jede der beiden Kirchen zwei Procent der Summe des Ertrags ihrer sämmtlichen Pfarrpfründen nicht übersteigen.

8. 3.

Die Pfarrer der vereinigten evangelisch = protestantischen Kirche sollen an Diensteinkommen jährlich mindestens beziehen: bei einem Dienstalter bis zu vollen 7 Jahren 1,600 Mark

11	11	"	pon	7	bis	311	10	11.	1,800	
11	"	"	"	10	11	11	15	11	2,200	,
11	"	"	"	15	"	11	20	"	2,600	,
11	"	"		20	"	11	25	"	3,000	1
ir	"	"	"	25	und	111	ehr	"	3,400	-

Das Dienftalter wird von dem Tage der Aufnahme als Pfarrcandidat an gerechnet.

8. 4.

Bur Aufbesserung der Pfarrer, welche aus ihren Pfründen weniger als nach §. 3 ihnen zukommt, beziehen, ist zunächst der Ueberschuß vom Ertrag derjenigen Pfründen zu verwenden, welche mehr abwersen, als ihr jeweiliger Inhaber nach seinem Dienskalter gemäß §. 3 anzusprechen hat.

5

fird

näh

2

(9

2,0

ni

S

ge

fällige ei der Berück=

bereits
staats=
Mark
folche
n bem
en ist;
einer
ng des Dienst

rf die

Ubzüge

Summe

nicht

tischen iehen: Wark

11

me als

ründen unächst n vernhaber §. 5.

Die vereinigte evangelisch-protestantische Kirche wird burch firchliches, der Staatsgenehmigung unterliegendes Gesetz nähere Bestimmung treffen:

1. wegen Herbeiführung einer den in §. 3 dieses Gesethes aufgestellten Einkommensclassen thunlichst entsprechenden Regelung des aus Pfründemitteln fließenden festen Ginstommens der Pfarrer;

2. wegen Regelung ber ben Inhabern von Pfründen, welche mehr als das nach §. 3 bestimmte Einkommen abwerfen, aufzuerlegenden Verpflichtung zur Abgabe des Ueberschusses für solche Pfarrer, deren Pfründe weniger als die in §. 3 bestimmte Summe erträgt, sowie der Art und Weise der Verrechnung der hiernach abzugebenden Beträge;

3. wegen thunlichster Aufbesserung der Pfarrer mit mehr als 30 Dienstjahren über die in §. 3 dieses Gesehes bestimmten Sätze hinaus aus allgemeinen Kirchenmitteln.

Ergibt sich ein solcher Stand der letzteren, daß nach Ausbesserung des Einkommens der Pfarrer mit mehr als 30 Dienstjahren auf 4,000 Mark und Bestreitung der sonstigen Zweckslasten noch ein nachhaltiger Uebersschuß verbleibt, so ist dieser zur Entlastung der Staatsscasse hinsichtlich ihres Zuschusses zur Ausbesserung der jüngeren Pfarrer (§. 3) zu verwenden, so lange nicht ein der ständischen Genehmigung unterliegendes anderes Abkommen mit der Kirche getroffen ist.

S. 6.

Bon den mit selbstständiger Seelsorge verbundenen Pfründen (Pfarreien) der katholischen Kirche, welche weniger als 2,000 Mark abwerfen, wird die eine Hälfte, welche den niedrigsten Ertrag gewährt, auf 1,600 Mark, die andere Hälfte auf 2,000 Mark aufgebessert.

Die Aufbesserung wird nur bei besetzter Pfründe an den Pfründeinhaber — ohne Rücksicht auf dessen Dienstalter —

Diese Aufbesserungen werden nur insofern und insolange

gewährt, als die oberfte Kirchenbehörde des Landes (für den altkatholischen Theil der ihm vorgesetzte Bischof) sich durch schriftliche Erklärung verpflichtet, alle Gesetze des Staates und rechtsgiltig erlassene Anordnungen der Staatsgewalt befolgen und die untergebenen Kirchendiener zu deren Befolgung anhalten zu wollen.

§. 7.

Zur Deckung der Zuschüsse, welche die nach §§. 3 und 6 zu gewährenden Aufbesserungen ersordern — bei §. 3 nach Berwendung der gemäß §§. 4 und 5 Ziffer 2 hiefür verfügbaren Abgaben auf Pfründen — müssen, ehe ein Anspruch an die Staatscasse erhoben werden kann, verwendet werden:

1. Der nach Bestreitung ber Lasten und Verwaltungskosten übrig bleibende Ertrag der mit der Obliegenheit einer selbstständigen Seelsorge nicht verbundenen und auch nicht zur Aushilse in der Seelsorge nothwendigen Nebenpfründen — Caplaneibenesizien 2c.

Die Bezeichnung bieser für entbehrlich zu erachtenden Pfründen erfolgt im Wege der Verständigung der Groß-herzoglichen Staatsregierung mit der betreffenden obersten Kirchenbehörbe. So lange ein Einverständniß nicht erzielt ist, können Zahlungen aus der Staatscasse nicht erfolgen.

2. Die nach Bestreitung der Lasten, Berwaltungskosten und der Berwesungsgebühren, sowie nach Bestiedigung etwaiger Ausprüche von Hinterbliebenen eines Pfründesinhabers oder von staatlich anerkannten Wittwens und Waisenversorgungsanstalten versügbar bleibenden Ginfünste erledigter geistlicher Pfründen jeder Art (Zwischengefälle). Die Regelung der Berwesungsgebühren bedarf der Genehmigung der Staatsregierung.

Die Staatsregierung kann in einzelnen Fällen aus dringenden Gründen die Berwendung der Zwischengefälle zu anderen, jedoch nur bestimmten kirchlichen Zwecken nach Anhörung der betheiligten Gemeinden und der obersten Kirchenbehärde zulassen.

2

6)

feftg

wie Sta

theil

welc

Beti

Die

find

iach

Ein

2

ir den durch s und folgen

g ans

und 6 1 nach r ver= 1 Un= vendet

toften

einer auch deben= tenden Groß= persten

ht er=

nicht

kosten
igung
inde=
und
Ein=
schen=
schen
ichen=

drins le zu nach ersten §. 8.

Die Feststellung bes Einkommens ber Pfründen (§§. 4 und 6) geschieht durch Einschähung für die Dauer der im §. 13 jestgesetzen Wirksamkeit dieses Gesetzes.

Die Regelung des Berfahrens bei diefer Ginschätzung, fowie das Ergebniß derfelben, unterliegt der Genehmigung der Staatsregierung.

§. 9.

Die oberfte Kirchenbehörde eines jeden Confessionstheils theilt jährlich der Staatsregierung ein Berzeichniß mit, welches die Inhaber von Kirchenämtern (Pfarrer), denen Zuschüffe aus der Staatscasse zu gewähren sind, und den Betrag des Zuschusses bei jedem einzelnen angibt.

Dem Berzeichniß ift ber Nachweis, daß firchlicher Seits die Boranssetzungen ber §§. 4 und 7 dieses Gesetzes erfüllt find, beizufügen.

Im Laufe des Jahres eintretende Aenderungen in Thatjachen, welche auf Betrag oder Daner eines Staatszuschusses Einfluß üben, sind jeweils sofort der Staatsregierung betannt zu geben.

§. 10.

Der Gesammtbetrag der Staatszuschüsse für ein Jahr darf die Summe von je 200,000 Mark für jeden Confessionstheil nicht übersteigen.

Reicht diese Summe nicht aus, um das feste Diensteinstommen aller in Betracht kommenden Pfarrer des betreffenden Confessionstheils auf die in §. 3 und §. 6 dieses Gesetschimmten Beträge zu bringen, so werden die einzelnen Zuschüsse nach Procenten der vorerwähnten Beträge (des Sollseinkommens) entsprechend gemindert.

Die den einzelnen Pfarrern zukommenden Staatszuschüsse werden diesen unmittelbar aus der Staatscasse ausbezahlt.

§. 11.

Einem Pfarrer, ber wegen Berletzung von Borichriften bes Gesehes vom 19. Februar 1874, betreffent bie Aban-

berung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. October 1860 über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Bereine im Staate, wegen Zuwiderhandlung gegen §. 67 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung oder wegen Berletzung der Bestimmungen der §§. 95, 97, 110, 111, 130, 130 a., 131, 132 des Reichsstrafgesetzuchs während der letzten zwei Jahre zu einer Strafe verurtheilt worden ist, kann eine Zulage aus Staatsmitteln auf Grund dieses Gesetzes nicht ertheilt werden.

Erfolgt die gerichtliche Verurtheilung eines Pfarrers wegen einer der im Absat 1 aufgeführten, mit Strafe bedrohten Handlungen, so ist demselben durch Verfügung der Staatseregierung die bereits bewilligte Julage zu entziehen.

Die gleiche Folge kann auch dann eintreten, wenn der Empfänger einer Zulage, abgesehen von den Fällen des Absatz 1, der Verpflichtung vorsählich zuwiderhandelt, die auf sein Amt oder seine Amtsverrichtung bezüglichen Vorschriften der Staatsgesehe oder rechtsgiltig erlassener Anordnungen der Staatsgewalt zu befolgen.

Der Bertreter der obersten Kirchenbehörde, welcher die im §. 6 erwähnte schriftliche Erklärung widerruft oder derselben zuwiderhandelt, ist seines Amtes und Sinkommens verlustig zu erklären.

Die Entscheidung erfolgt im letteren Falle durch den im Artikel 3 §. 16 d. des Gesetzes vom 19. Februar 1874 berusenen Gerichtshof unter Beobachtung des daselbst geordneten Bersahrens, und an diese Entscheidung knüpfen sich die weitern, nach §. 16 e. jenes Gesetzes eintretenden Wirstungen.

§. 12.

Die oberste Kirchenbehörde kann mit Zustimmung der Staatsregierung einem Pfarrer wegen dienstwidrigen Berbaltens die nach diesem Gesetz ihm zukommende Zulage ganz oder theilweise vorenthalten und die bereits bewilligte Zulage durch ein von der Staatsbehörde für vollzugsreiserklärtes dienstpolizeiliches Erkenntniß ganz oder theilweise wieder entziehen.

Gef

8. 1

brei

fern

ober

der Ste

ihr

ver;

bini

(§.

Der

gen

jede

eine

Bw

erle

Be

led!

Gir

der

die

pri

wil

geg

טס:

10

5

5

E

§. 13.

Privatrechtlich verfolgbare Ansprüche können aus diesem

Gesetz nicht abgeleitet werden.

ctober

lichen § 67

irfun=

wegen

, 130,

d der

n ift,

3 Ge=

wegen

taats=

n der

3 21b=

ie auf

riften

ungen

die im

felben

cluftig

en im

4 be=

reord=

n sich

Wir=

der

Ber=

ulage

gsreif

Iweije

Dasselbe tritt — mit Ausnahme der Bestimmungen in §. 14 Absatz 2 bis 6 — außer Wirksamkeit nach Ablauf dreier Budgetperioden (die gegenwärtige eingerechnet), insoferne nicht schon früher durch ein Staatsgesetz den Kirchen oder einer derselben die Besteuerung ihrer Angehörigen mit der Besugniß zur zwangsweisen Erhebung der kirchlichen Steuern eingeräumt wird.

§. 14.

Jeder obersten Kirchenbehörde steht es frei, für die von ihr geleitete Kirche auf die Gewährungen dieses Gesetzes zu verzichten. In diesem Falle, sowie nach Erlöschen der versbindlichen Kraft der übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes (§. 13 Absatz 2) gelten solgende Vorschriften:

Die Regelung der Gebühren der Pfrundeverweser bedarf

ber Genehmigung ber Staatsregierung.

Der Zustimmung der letzteren, welche jeweils nur für einen genau bestimmten Zweck gegeben werden kann, bedarf auch jede Auflage an den Inhaber einer Pfründe zur Abgabe eines Theiles des Pfründeertrages und die Verwendung von Zwischengefällen zu andern Zwecken, als zur Verwesung der

erledigten Pfründe.

Die zur Bestreitung der Lasten, Verwaltungskosten und Verwesungsgebühren nicht ersorderlichen Einkünste einer ersledigten Pfründe sind vorzugsweise zur Ausbesserung des Einkommens (§. 3 und 6) solcher Pfarrer zu verwenden, deren disheriges Verhalten die Annahme rechtsertigt, daß sie die Gesetze des Staats und die rechtsgiltig erlassenen Ansordnungen der Staatsgewalt besolgen werden. Solche Bewilligungen sind durch die Staatsgewalt sofort wieder einzustellen, wenn der Empfänger sich der Zuwiderhandlung gegen die Staatsgewalt schuldig macht.

Kommt eine Berständigung über die Berwendung der im vorhergehenden Absat erwähnten Ginkunfte nicht zu Stande, so verfügt darüber die Staatsregierung, nach Anhörung der betheiligten Kirchengemeinde für firchliche Zwecke bes betreffenden Bekenntnisses, insbesondere auch zur Aufbesserung des Einkommens einzelner Pfarrer bis zu dem in den §§. 3 und 6 bestimmten Betrage, nach Maßgabe der obigen Bestimmungen.

Die Befriedigung nothwendiger firchlicher Bedürfniffe ber betheiligten Gemeinden geht in allen Fällen jeder ander-

weiten Verwendung vor.

8. 15.

Uebergangsbestimmung.

Pfarrer der evangelisch-protestantischen Kirche, welche bei Einführung dieses Gesehes bereits im Bezuge eines höheren seften Diensteinkommens, als gemäß §. 3 nach dem Dienstalter ihnen zukäme, sich befinden, sollen durch das gegenwärtige Geseh keine Berkürzung erleiden.

§. 16.

Das Ministerium des Innern ift mit dem Bollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Schloß Mainau, ben 25. Auguft 1876.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl: Steinbach.

23

(33)

Di

tif

(3)

ge

00

25